

Strom

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ilmenau GmbH

zu der Stromgrundversorgungs- verordnung – StromGVV

Stand: 01.09.2025
Gültig ab: 01.09.2025

STADTWERKE ILMENAU GMBH
Auf dem Mittelfeld 5 · 98693 Ilmenau

Telefon: 03677 / 788 - 111
Telefax: 03677 / 788 - 302

www.stadtwerke-ilmenau.de

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Ilmenau GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Verbrauchsermittlung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Stadtwerke Ilmenau GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Stadtwerke Ilmenau GmbH eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine zusätzliche Kostenpauschale erhoben:

Zusätzliche Abrechnung 15,00 €

Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Ilmenau GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) *SEPA-Lastschriftmandat*

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtwerke Ilmenau GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Ilmenau GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Pauschalen zu Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV) und Versorgungsunterbrechung (zu § 19 StromGVV)

4.1 Mahnentgelt (zu § 17 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt

2,50 €

4.2 Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

- a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten,
- b) **80,00 € (netto)** Aufwandspauschale für den Versuch der Unterbrechung (auch bei Abwendung der Unterbrechung durch Zahlung vor Ort) umsatzsteuerfrei,
- c) **76,00 € (netto)** Aufwandspauschale für die Unterbrechung, umsatzsteuerfrei,
- d) **66,00 € (netto)** Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (**78,54 € brutto**)

4.3 Dem Kunden ist im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer, Zählernummer
- neue Rechnungsanschrift
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers / Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.